

Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 14. November 1984 über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen; StF: BGBl. Nr. 88/1985 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 395/2019 vom **10. Dezember 2019**.

## Anlage A

### LEHRPLAN DER ALLGEMEINBILDENDEN HÖHEREN SCHULE

(...)

#### SECHSTER TEIL

#### LEHRPLÄNE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

##### A. PFLICHTGEGENSTÄNDE

(...)

##### 2. Oberstufe

(...)

##### b) Wahlpflichtgegenstände

##### aa) zusätzlich als alternative Pflichtgegenstände in der Oberstufe

(...)

#### BILDNERISCHE ERZIEHUNG

##### **Bildungs- und Lehraufgabe (für alle Klassen):**

Wie der Unterrichtsgegenstand Bildnerische Erziehung erschließt auch das Wahlpflichtfach Bildnerische Erziehung Zugänge zu allen ästhetisch begründeten Phänomenen unserer visuellen und haptischen Lebenswelt.

Die möglichen Inhalte beziehen sich auf die Sachbereiche bildende und angewandte Kunst, visuelle Medien und Umweltgestaltung (Grafik, Malerei, Plastik, Architektur, Design, Fotografie, Film und Video, digitale Medien, Computerkunst, Informationsdesign) sowie alltagsästhetische Objekte und Phänomene.

Das Ziel des Wahlpflicht-Unterrichts ist, den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrer Interessen eine Erweiterung bzw. Vertiefung ihres Bildungshorizontes zu ermöglichen.

##### **Didaktische Grundsätze (für alle Klassen):**

- Durch eine Vielfalt an Inhalten, Methoden, Materialien und Techniken ist den unterschiedlichen Fähigkeiten und Interessen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen.
- Die Unterrichtsgestaltung hat zwischen Strukturierung und Offenheit einen Rahmen für komplexe Lernsituationen zu schaffen und vielfältige Lernchancen zu ermöglichen. Dazu gehört auch das Nutzen des Bildungspotentials, das in der konstruktiven Wechselbeziehung zwischen praktischer Arbeit und Reflexion wirksam wird.
- Die Inhalte sind im Hinblick auf persönliche Interessens- und Lebensbereiche in großem Maße von den Schülerinnen und Schülern mitzubestimmen und eigenverantwortlich zu bearbeiten. Bei der Auswahl haben die Lehrenden Entscheidungshilfen anzubieten und bei der Umsetzung der Aufgabenstellung thematisch, technisch, gestalterisch und arbeitsorganisatorisch zu beraten.

##### **Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff:**

Wie im Lehrplan des Pflichtgegenstandes Bildnerische Erziehung setzen sich die drei relevanten Kompetenzbereiche aus Bildnerische Praxis, Reflexion sowie Dokumentation und Präsentation zusammen.

(...)

## **bb) zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsinhaltes von Pflichtgegenständen**

(...)

### **BILDNERISCHE ERZIEHUNG**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe (für alle Klassen):**

Wie der Unterrichtsgegenstand Bildnerische Erziehung erschließt auch das Wahlpflichtfach Bildnerische Erziehung Zugänge zu allen ästhetisch begründeten Phänomenen unserer visuellen und haptischen Lebenswelt.

Die Inhalte beziehen sich auf die Sachbereiche bildende und angewandte Kunst, visuelle Medien und Umweltgestaltung (Grafik, Malerei, Plastik, Architektur, Design, Fotografie, Film und Video, digitale Medien, Computerkunst, Informationsdesign) sowie alltagsästhetische Objekte und Phänomene.

Das Ziel des Wahlpflicht-Unterrichts ist, den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrer Interessen eine Erweiterung bzw. Vertiefung ihres Bildungshorizontes zu ermöglichen.

#### **Didaktische Grundsätze (für alle Klassen):**

- Durch eine Vielfalt an Inhalten, Methoden, Materialien und Techniken ist den unterschiedlichen Fähigkeiten und Interessen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen.
- Die Unterrichtsgestaltung hat zwischen Strukturierung und Offenheit einen Rahmen für komplexe Lernsituationen zu schaffen und vielfältige Lernchancen zu ermöglichen. Dazu gehört auch das Nutzen des Bildungspotentials, das in der konstruktiven Wechselbeziehung zwischen praktischer Arbeit und Reflexion wirksam wird.
- Die Inhalte sind im Hinblick auf persönliche Interessens- und Lebensbereiche in großem Maße von den Schülerinnen und Schülern mitzubestimmen und eigenverantwortlich zu bearbeiten. Bei der Auswahl haben die Lehrenden Entscheidungshilfen anzubieten und bei der Umsetzung der Aufgabenstellung thematisch, technisch, gestalterisch und arbeitsorganisatorisch zu beraten.
- Der Unterricht im Wahlpflichtgegenstand hat darüber hinaus den besonders interessierten und begabten Schülerinnen und Schülern Lern- und Arbeitsfelder zu erschließen, die zusätzliche Fachinhalte bieten und künstlerische Kompetenzen entwickeln.
- Schülerinnen und Schüler sind dazu anzuregen, eigene Schwerpunkte und Fragestellungen in den Unterricht einzubringen und sich damit auseinander zu setzen.

#### **Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff:**

Wie im Lehrplan des Pflichtgegenstandes Bildnerische Erziehung im betreffenden Semester der besuchten Schulstufe. Darüber hinaus sind folgende Schwerpunktsetzungen aus den drei relevanten Kompetenzbereichen vorzunehmen:

##### *Bildnerische Praxis*

- Die Auseinandersetzung mit selbst gewählten Themen und Techniken aus unterschiedlichsten Fachbereichen erweitern und vertiefen
- individuelle Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickeln

##### *Reflexion*

- Fachliche Inhalte exemplarisch selbstständig erschließen
- theoretische Inhalte in den Zusammenhang mit der individuellen bildnerischen Praxis setzen

##### *Dokumentation und Präsentation*

- Ergebnisse der praktischen Arbeit und der theoretisch-reflektorischen Auseinandersetzung in exemplarischer Form zusammenstellen
- persönliche Leistungen und Entwicklungen adäquat dokumentieren

#### **Exemplarische Inhalte**

Österreichische und europäische Kunstwerke und Künstlerinnen- und Künstlerpersönlichkeiten aus Vergangenheit und Gegenwart, außereuropäische Kulturen, Kunst und Gesellschaft, Medien der Kunstvermittlung (Literatur, Kunsteinrichtungen, Kunstmarkt), Phänomene der Umweltgestaltung (Stadtentwicklung, Ortsbild, Denkmalpflege), Kunst als Selbsterfahrung und -darstellung, Berufsorientierung